

BVGer C-2617/2010 vom 8. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2617_2010

FR: TAF C-2617/2010 du 8 janvier 2014

IT: TAF C-2617/2010 del 8 gennaio 2014

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 mit Hinweis).

E. 3.1

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes im Zustimmungsverfahren, zu dessen Ausgestaltung der Bundesrat in Art. 99 AuG ermächtigt wird, sowie die Zuständigkeit des Bundes zum Entscheid über Abweichungen von den

Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 30 AuG.

E. 3.2

Die Notwendigkeit der Zustimmung durch das BFM ergibt sich im Falle der Beschwerdeführerin aus Art. 85 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1.4 Bst. e der Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 25. Oktober 2013 (online abrufbar unter: www.bfm.admin.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1 Verfahren und Zuständigkeiten). Danach ist die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer Ausländerin oder eines Ausländers nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod, falls die Ausländerin oder der Ausländer nicht aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA stammt, dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten.

E. 3.3

Das BFM kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder mit Bedingungen verbinden (Art. 99 AuG, Art. 86 Abs. 1 VZAE). Es verweigert seine Zustimmung unter anderem dann, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind (Art. 86 Abs. 2 Bst. a und Bst. c Ziff. 2 VZAE).

E. 4.1

Ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgern haben unter Vorbehalt von Art. 51 Abs. 1 AuG einen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 Abs. 1 AuG). Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erwerben sie einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG), der vom weiteren Schicksal der Ehe unabhängig ist (Art. 34 Abs. 1 AuG, Urteil des Bundesgerichts 2C_241/2009 vom 23. September 2009 E. 3). A fortiori verfügen sie über einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Wird die eheliche Haushaltgemeinschaft vor Ablauf dieser fünfjährigen Frist aufgegeben, besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegatten mindestens drei Jahre in der Schweiz zusammengewohnt haben (BGE 136 II 113 E. 3.2 und E. 3.3 S. 117 ff.) und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Dies kann namentlich der Fall sein, wenn der ausländische Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG).

E. 4.2

Vom Erfordernis des ehelichen Zusammenlebens wird gemäss Art. 49 AuG abgesehen, wenn die Familiengemeinschaft weiter besteht und für die getrennten Wohnorte wichtige Gründe vorliegen. Diese können sich namentlich aus beruflichen Verpflichtungen ergeben oder bei vorübergehender Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme (Art. 76 VZAE). Zu beachten ist, dass Art. 49 AuG nicht darauf abzielt, den Ehegatten ein längerfristiges oder gar dauerhaftes Getrenntleben in der Schweiz zu ermöglichen (Urteil des Bundesgerichts 2C_488/2010 vom 2. November 2010 E. 3.2). Art. 49 AuG trägt den Charakter einer Ausnahmebestimmung, die in besonderen, nicht leichthin anzunehmenden Konstellationen von der grundsätzlichen Notwendigkeit des ehelichen Zusammenlebens

befreit (Urteil des Bundesgerichts 2C_635/2009 vom 26. Februar 2010 E. 4.4). Allgemein lässt sich sagen, dass wichtige Gründe objektivierbar sein und eine gewisse Erheblichkeit aufweisen müssen. Sie werden umso eher anzunehmen sein, je weniger die Ehegatten auf die Situation des Getrenntlebens Einfluss nehmen können, ohne schwere Nachteile in Kauf nehmen zu müssen (Urteil des Bundesgerichts 2C_544/2010 vom 23. Dezember 2010 E. 2.3.1).

E. 5.1

Offenbar ausgehend von der Heirat in der Schweiz am 16. Januar 2004 und dem Bezug einer Studiowohnung in Z._____ durch die Beschwerdeführerin per 1. Oktober 2005 stellt sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bzw. in der Vernehmlassung auf den Standpunkt, dass die eheliche Gemeinschaft nur während einem Jahr und sieben (recte: achteinhalb) Monaten gelebt worden sei. Damit seien die zeitlichen Voraussetzungen von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG nicht erfüllt. Dessen unbesehen sei (in wirtschaftlicher Hinsicht) auch nicht von einer erfolgreichen Integration auszugehen. Wichtige Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG für eine weitere Regelung des Aufenthalts in der Schweiz seien ebenfalls nicht gegeben. Die Beschwerdeführerin macht demgegenüber unter Hinweis auf einen Registerauszug der Einwohnerdienste Z._____ vom 2. Dezember 2009 (mit dem Eintrag "verheiratet" bzw. "freiwillig getrennt" und dem Zuzugsdatum 1. April 2008), auf Kopien von Mietverträgen und eines Besprechungsprotokolls der Sozialdienste Z._____ vom 7. April 2010 geltend, die eheliche Gemeinschaft habe bis Ende 2008 und damit länger als drei Jahre gedauert. Die phasenweisen Einschränkungen in ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit hätten in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem von ihrem Vater begangenen Tötungsdelikt gestanden; bis zu diesem Ereignis sei sie wirtschaftlich unabhängig gewesen und einer regelmässigen Arbeit nachgegangen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin beruft sich in erster Linie auf das Protokoll einer Besprechung, die sie gemeinsam mit ihrem Ehemann am 7. April 2010 - also nach Erlass der angefochtenen Verfügung - mit einem Mitarbeiter der Sozialdienste Z._____ geführt hatte. Darin werden Aussagen des Ehemannes der Beschwerdeführerin wiedergegeben, der einleitend bestreitet, gegenüber dem Vertreter der Vorinstanz von einer Scheinehe gesprochen zu haben; dieser Begriff sei anlässlich seines Telefonats vom Mitarbeiter des BFM verwendet worden. Hingegen treffe zu, dass er die Beschwerdeführerin auf einen Tipp von deren Vater hin in Marokko aufgesucht habe und sie sich dann zur Heirat entschlossen hätten. Zur Wohnsituation wurde protokolliert, dass die Ehegatten vorerst ein Jahr in A._____ und dann fast zwei Jahre in Y._____ gewohnt hätten. Die Wohnung in Z._____ sei angemietet worden, um der Beschwerdeführerin den Arbeitsweg zu ersparen. Eine Scheidung oder auch nur Trennung sei zu dieser Zeit kein Thema gewesen. Die Beschwerdeführerin sei an den Wochenenden nach Y._____ zurückgekehrt und sie hätten sich auch zwischendurch gesehen. Die eheliche Gemeinschaft sei erst Ende 2008 aufgegeben worden.

E. 5.3.1

Die Darstellung im Protokoll vom 7. April 2010 vermag in mehrfacher Hinsicht nicht zu überzeugen. So lässt sich nicht nachvollziehen, dass die Anmietung einer Studiowohnung durch die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann im Herbst 2005 rein berufliche Gründe gehabt haben soll. Denn aus der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin konnte für das

Ehepaar gar kein wirtschaftlicher Nutzen entstanden sein. Im Gegenteil: Gemäss der von ihr eingereichten Bestätigung absolvierte die Beschwerdeführerin bei einer Firma in Z. _____ ab Juli 2005 ein Teilzeitpensum von 30% (also ca. 14 Wochenstunden) bei einem Stundenlohn von Fr. 23.40. Damit konnte sie ihre Lebenshaltungskosten ganz offensichtlich nicht decken; sie verfügte über ein geschätztes monatliches Brutto-Einkommen von rund 1'300 Franken. Demgegenüber berechneten die Sozialdienste Z. _____ (in einem für das Beschwerdeverfahren eingereichten Beleg vom 28. April 2010) den Grundbedarf mit Fr. 1'843.60. Zwar behauptet die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe, sie sei bis zum Zeitpunkt, in dem ihr Vater seine (zweite) Ehefrau getötet habe, wirtschaftlich unabhängig gewesen. Gemäss einer Bestätigung der Sozialdienste Z. _____ vom 17. Februar 2012 trifft zwar zu, dass sie erst ab September 2007 Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe in Anspruch nahm. Zuvor war sie aber nach eigenem Bekunden (schriftliche Stellungnahme an die Vorinstanz vom 2. März 2010) sowohl von ihrem Ehemann wie auch von ihrem Vater finanziell unterstützt worden; die Hilfe durch den Vater sei mit Begehung des Tötungsdelikts im September 2007 weggefallen.

E. 5.3.2

Die Behauptung, wonach der getrennte Wohnort nur dazu gedient habe, besagte Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, überzeugt umso weniger, als offenbar auch der Ehemann nur über eine Teilzeitstelle verfügte und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebte. Jedenfalls sprach ihm die Fremdenkontrolle Z. _____ (in deren Schreiben an die kantonale Migrationsbehörde vom 19. Januar 2009) die Fähigkeit ab, seine Ehefrau finanziell unterstützen zu können.

E. 5.3.3

Tritt hinzu, dass die geografische (Weg-) Distanz zwischen dem ehelichen Domizil in Y. _____ und dem Arbeitsort der Beschwerdeführerin in Z. _____ höchstens etwa 10 km betragen dürfte und Y. _____ selbst zwar offenbar nicht, jedoch die nur etwa 3 km entfernte Nachbargemeinde Q. _____ an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist. Von dort aus ist Z. _____ in geschätzten 30 bis 40 Minuten zu erreichen. Angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse bedürfte es einer besonderen Erklärung dafür, weshalb die Eheleute nicht zumindest versuchten, einen gemeinsamen Wohnsitz zu finden, von dem aus ihre beiden Arbeitsorte mit vernünftigem Aufwand zu erreichen gewesen wären.

E. 5.3.4

Schliesslich und endlich steht die Darstellungsweise der Beschwerdeführerin auch im Widerspruch zur Tatsache, dass sie - obwohl die eheliche Gemeinschaft bis Ende 2008 gelebt worden sein soll - nach Aufgabe oder Verlust ihrer Arbeitsstelle im Februar 2008 ihre Wohnung in Z. _____ nicht etwa aufgab, sondern im Gegenteil ihren Wohnsitz per 1. April 2008 (ohne ihren Ehemann) dorthin verlegte.

E. 5.3.5

Dass die eheliche Gemeinschaft auch nach der Anmietung einer Wohnung in Z. _____ noch gelebt worden sein soll, darüber führt die Beschwerdeführerin keinen tauglichen Beweis. Ein solcher ergibt sich weder aus den eingereichten Kopien von Mietverträgen noch aus der Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde Z. _____ oder der schon bei früherer Gelegenheit eingereichten handschriftlichen Bestätigung der damaligen Schwiegereltern, wonach die Beschwerdeführerin zwischen Oktober 2004 und Oktober 2005 in Herrenbach

gewohnt habe. Taugliche Beweise beispielsweise über gemeinsame Auftritte in der Öffentlichkeit, über gemeinsame Freizeitgestaltung, Ferienreisen oder ähnliches blieb die Beschwerdeführerin schuldig.

E. 5.3.6

Andererseits wird die Annahme der Vorinstanz, wonach die eheliche Gemeinschaft mit dem Bezug der Wohnung in Z._____ aufgegeben wurde, durch weitere Indizien bestätigt. So gab - aus einer entsprechenden Aktennotiz der Vorinstanz vom 15. September 2009 zu schliessen - offenbar ein Mitarbeiter der Gemeinde Y._____ telefonisch zur Auskunft, die Beschwerdeführerin sei per 1. Februar 2005 in die Gemeinde gekommen und "5 bis 6 Monate später"..."verschwunden". In die gleiche Richtung - wenn auch zeitlich nicht ganz widerspruchlos - geht die nach Auffassung der Vorinstanz vom damaligen Ehemann der Beschwerdeführerin in seiner telefonischen Stellungnahme vom 1. Februar 2010 geäußerte Darstellung. Dass diese Darstellung unter Druck zustande gekommen oder durch Suggestivfragen beeinflusst worden sein soll - wie die Beschwerdeführerin bzw. deren geschiedener Ehemann nachträglich (Besprechungsprotokoll vom 7. April 2010) behauptet - kann nicht nachvollzogen werden.

E. 5.3.7

Aufgrund der erläuterten Umstände kann nicht angenommen werden, die eheliche Gemeinschaft der Beschwerdeführerin habe drei Jahre oder länger gedauert. Der gegenteilige Schluss der kantonalen Migrationsbehörde in deren Überweisung an die Vorinstanz vom 4. Mai 2009 lässt sich nicht nachvollziehen, es sei denn, die Behörde habe dabei auf die - für diese Frage belanglosen - Meldeverhältnisse abgestützt.

E. 5.3.8

In Berücksichtigung des bisher Gesagten kann sich die Beschwerdeführerin auch nicht auf eine zeitweilige Dispensierung vom Erfordernis des Zusammenlebens (Art. 49 AuG; vgl. dazu E. 5.2 vorstehend) berufen. Die Trennung hatte nicht vorübergehenden Charakter.

E. 6.1

Doch selbst wenn die eheliche Gemeinschaft drei Jahre oder länger gedauert hätte, könnte die Beschwerdeführerin daraus nichts für sich ableiten, weil es - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - am kumulativ zu erfüllenden Kriterium der erfolgreichen Integration fehlt (Art. 50 Abs. 1 Bst. a zweiter Halbsatz AuG).

E. 6.2

Die Integration bezweckt, längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen (Art. 4 Abs. 2 AuG; BGE 134 II 1 E. 4.1 S. 4). Nach Art. 77 Abs. 4 VZAE liegt eine erfolgreiche Integration im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG vor, wenn die ausländische Person namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die Werte der Bundesverfassung respektiert (Bst. a) und den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben sowie zum Erwerb der am Wohnort gesprochenen Landessprache bekundet (Bst. b). Nach Art. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205) zeigt sich der Beitrag einer ausländischen Person zur Integration namentlich in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der Werte der Bundesverfassung (Bst. a), im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache (Bst. b), in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz (Bst. c) und

im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d). Die Verwendung des Adverbs "namentlich" bringt den nicht abschliessenden Charakter der Auflistungen in Art. 77 Abs. 4 VZAE und Art. 4 VIntA zum Ausdruck und zeigt zugleich, dass die Beurteilung der erfolgreichen Integration eine gesamthafte Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalles verlangt (Urteil des Bundesgerichts 2C_426/2011 vom 20. November 2011 E. 3.2 mit Hinweisen). Dabei schliessen Defizite auf einzelnen Integrationsfeldern nicht notwendigerweise aus, dass gesamthaft betrachtet eine erfolgreiche Integration zu bejahen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_426/2011 vom 20. November 2011 E. 3.5 in Bezug auf die soziale Integration).

E. 6.3.1

Die Akten lassen den Schluss auf eine erfolgreiche Integration der Beschwerdeführerin nicht zu. In beruflicher Hinsicht hatte sie - wie bereits erwähnt - zwischen Juli 2005 und Februar 2008 eine Teilzeitstelle (30%) als Hilfskraft im Reinigungsgewerbe inne. Danach war sie offenbar während längerer Zeit arbeitslos. Mit der Beschwerde reichte sie zwar einen Arbeitsvertrag vom 15. Februar 2010 ein für eine Tätigkeit als Aushilfe im Reinigungsgewerbe. Ob überhaupt und falls ja, in welchem Umfang sie diese Tätigkeit ausgeübt hat, ergibt sich aus den Akten aber nicht. Gemäss einer Bestätigung der Fachstelle Arbeitsintegration der Stadt Thun wurde die Beschwerdeführerin ab Mitte Juni 2011 in einem Beschäftigungs- und Integrationsprogramm betreut. Aus dem Schreiben vom 13. Dezember 2011 der Fachstelle Arbeitsintegration geht hervor, dass die Beschwerdeführerin selbst während dieses Beschäftigungsprogramms unentschuldigte Absenzen aufwies.

E. 6.3.2

Ein existenzsicherndes Einkommen erzielt die Beschwerdeführerin bis heute nicht; sie muss nach wie vor finanziell mit Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe unterstützt werden. Gemäss einer Bestätigung der zuständigen Sozialdienste vom 17. Februar 2012 schlug die geleistete Unterstützung im Zeitraum zwischen September 2007 und Mai 2009 mit rund 3'900 Franken, seit Februar 2010 mit rund 18'000 Franken zu Buche. Die Beschwerdeführerin trat während ihres Aufenthalts in der Schweiz auch mehrfach betreibungsrechtlich in Erscheinung. Gemäss einem nicht näher datierten Registerauszug des Betreibungsamts Oberland weist sie im Zeitraum zwischen 1. Januar 2008 und 23. Januar 2012 insgesamt 8 Betreibungen in Höhe von rund 6'300 Franken und 11 Verlustscheine in Höhe von rund 9'500 Franken auf.

E. 6.3.3

In Bezug auf eine sprachliche Integration hat die Beschwerdeführerin bis dato offenbar keine Kurse besucht. Gemäss dem Schreiben der Gemeindeschreiberei Z._____ vom 19. Januar 2009 war eine sprachliche Verständigung (in Deutsch) im damaligen Zeitpunkt noch vollkommen unmöglich und einer sich bei den Akten der kantonalen Migrationsbehörde befindlichen Bestätigung des Hilfswerks der evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) vom 20. Dezember 2011 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin erst zu diesem Zeitpunkt einen sog. "Kurs Alphabetisierung" des HEKS-Integrationsprogramms besuchte, dessen Inhalt darin bestand, in die Laute und Buchstaben einzuführen, sowie kurze einfache Beschreibungen über sich, Kleider und Farben abgeben zu können und die Zahlen 1 bis 20 zu erlernen. Die bis dahin fehlende Alphabetisierung kann keine Entschuldigung dafür sein, dass die Beschwerdeführerin nicht schon viel früher versuchte, sich sprachlich zu integrieren. Dass sie aufgrund ihrer Herkunft bereits eine andere schweizerische

Landessprache (französisch) beherrscht, tut insofern nichts zur Sache, als es sich dabei nicht um die am Wohnsitz gesprochene Sprache handelt und diese Kenntnisse nicht das Ergebnis besonderer Integrationsbemühungen in der Schweiz sind.

E. 6.3.4

Die Beschwerdeführerin macht hinsichtlich ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Integration geltend, dass sie durch das von ihrem Vater im September 2007 begangene Tötungsdelikt aus der Bahn geworfen worden sei. Diese Straftat habe sie psychisch schwer belastet und traumatisiert. Als Folge davon habe sie lange Zeit nicht mehr einer geregelten Arbeit nachgehen können. Aus den Akten zu schliessen, hatte der Vater offenbar seine schweizerische Ehefrau, mit der zusammen er weitere Kinder hatte, getötet. Dass diese Tat, auch wenn es sich beim Opfer nicht um ihre leibliche Mutter handelte, die Beschwerdeführerin stark getroffen haben dürfte, soll nicht in Frage gestellt werden. Dennoch trifft die Darstellung nicht zu, wonach dadurch eine bereits bestehende und der Dauer des bisherigen Aufenthalts adäquate Integration ins Stocken geraten wäre und stagniert hätte. Tatsache ist, dass eine irgendwie geartete Integration schon zuvor nicht ausgewiesen war. Die Beschwerdeführerin war bis dahin wirtschaftlich unselbständig (vom Ehemann und vom Vater abhängig) und hatte betriebsrechtliche Vorkommnisse zu verzeichnen.

E. 6.4

Fehlt es demnach an einer erfolgreichen Integration, ist ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG auch deshalb zu verneinen.

E. 7.1

Bleibt somit zu prüfen, ob "wichtige persönliche Gründe" im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG gegeben sind, die einen weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz "erforderlich" machen und ihr deshalb einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vermitteln können. Solche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn der ausländische Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 136 II 1 E. 5.3 S. 4). Mit der offenen Umschreibung des Tatbestands durch die unbestimmten Rechtsbegriffe des "wichtigen persönlichen Grundes" und der "Erforderlichkeit" des weiteren Aufenthalts öffnete der Gesetzgeber den rechtsanwendenden Behörden Gestaltungsspielräume, die im Rahmen seiner Vorgaben zwecks Realisierung einer individualisierenden Fallgerechtigkeit zu konkretisieren sind (Martina Caroni, in: AuG-Handkommentar, Art. 50 N. 23 mit Hinweisen).

E. 7.2

Die Regelung in Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bezweckt, schwerwiegende Härtefälle zu vermeiden, die sich aus dem Verlust des Aufenthaltsrechts nach Auflösung einer Ehegemeinschaft ergeben können (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3753 Ziff. 1.3.7.5). Massgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalles. Entscheidend ist, ob diese Umstände eine Lebenslage konstituieren, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich macht. Davon kann nicht schon dann ausgegangen werden, wenn ein Leben in der Schweiz einfacher wäre und bevorzugt würde. Dem Betroffenen müssen vielmehr Konsequenzen von erheblicher Intensität drohen, wäre er gezwungen, den Aufenthalt in der Schweiz abubrechen und in sein Herkunftsland zurückzukehren (Urteil des Bundesgerichts

2C_781/2010 vom 16. Februar 2011 E. 2.2). Die Rückkehr in das Herkunftsland ist daher zumutbar und ein wichtiger persönlicher Grund im Sinne des Gesetzes nicht gegeben, wenn der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert hat, keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft wurden und die erneute Integration im Herkunftsland keine besonderen Probleme stellt (BBl 2002 3754 Ziff. 1.3.7.6).

E. 7.3

Nach dem Gesetz und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sich ein wichtiger persönlicher Grund namentlich bei ehelicher Gewalterfahrung und/oder stark gefährdeter Wiedereingliederung im Herkunftsland ergeben (BGE 136 II 1 E. 5 S. 3 ff.). Als weitere mögliche Anwendungsfälle nennt die Botschaft beispielhaft den Tod des Ehepartners (vgl. hierzu grundlegend BGE 137 II 1 E. 3.1 S. 3 ff. mit Hinweisen), die Existenz gemeinsamer Kinder, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz gut integriert sind, sowie die Umstände, die zur Auflösung der Ehe geführt haben (BBl 2002 3754 Ziff. 1.3.7.6). Die in Art. 31 Abs. 1 VZAE beispielhaft aufgeführten Kriterien, die der Rechtsprechung zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall nach Art. 13 Bst. f der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO, AS 1986 1791) entstammen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_216/2009 vom 20. August 2009 E. 2.2), können bei der Beurteilung ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen. Es handelt sich hierbei um den Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und den Gesundheitszustand (BGE 137 II 1 E. 4.1 S. 7 f.).

E. 7.4.1

Im Zusammenhang mit dem Verlauf der Ehe resp. der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft sind bei der Beschwerdeführerin keine Besonderheiten zu erkennen, die es unter dem Begriff des wichtigen persönlichen Grundes speziell zu berücksichtigen gälte. Die eheliche Gemeinschaft wurde nur während relativ kurzer Zeit gelebt, Gewalt war im Zusammenhang mit ihrer Auflösung nicht im Spiel und Kinder sind aus der Beziehung nicht hervorgegangen.

E. 7.4.2

Die Beschwerdeführerin macht indes geltend, dass im Falle einer Rückkehr nach Marokko ihre Wiedereingliederung stark gefährdet wäre. Dies, weil sie dort nicht auf ein bestehendes Beziehungsnetz zurückgreifen könne. Ihre leibliche Mutter habe die Familie bereits wenige Monate nach Ihrer Geburt verlassen. Nach dem Wegzug des Vaters in die Schweiz im Jahre 1990 habe sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Grosseltern sowie einem Onkel und dessen Familie gelebt. Die Grosseltern seien mittlerweile verstorben. Der Kontakt zu ihrem Onkel väterlicherseits und dessen Familie sei durch das Tötungsdelikt "belastet". Eine Rückkehr in diese Familie sei nicht möglich; sie wäre mit "unüberwindlichen Schwierigkeiten" verbunden. Sonstige Bezugspersonen habe sie in ihrem Heimatland keine mehr.

E. 7.4.3

Der von der Beschwerdeführerin hergestellte Sachzusammenhang zwischen dem von ihrem Vater begangenen Tötungsdelikt und ihrer eigenen Möglichkeit zur Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist nicht nachvollziehbar. Dies umso weniger, als es sich beim Opfer der Beziehungstat nicht etwa um die leibliche marokkanische Ehefrau und Mutter der Beschwerdeführerin, sondern um eine offenbar erst in der Schweiz geehelichte Frau

handelte. Die Beschwerdeführerin unterliess es - trotz einer entsprechenden Bemerkung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung - im Beschwerdeverfahren ihre Behauptung näher zu begründen. Darüber hinaus stellt sich die berechnigte Frage, inwieweit die Beschwerdeführerin für eine Reintegration in ihrem Heimatland überhaupt auf ihren Onkel und dessen Familie angewiesen wäre. Sie ist in Marokko geboren und aufgewachsen, hat dort offenbar eine Berufsausbildung als Schneiderin absolviert und ist im Alter von 19 Jahren in die Schweiz gekommen. Nicht zuletzt ihr Beruf und ihre in der Schweiz (mit Einschränkungen) verwirklichte autonome Lebensweise sollten ihr ermöglichen, eine eigenständige wirtschaftliche und soziale Existenz ausserhalb der Herkunftsfamilie aufzubauen. Dass sie in Marokko - nebst der Familie des Onkels - kein soziales Umfeld mehr haben soll, kann im übrigen nicht ohne weiteres geglaubt werden.

E. 7.4.4

Gemäss einer unaufgefordert ins Recht gelegten Stellungnahme der Psychiatrischen Dienste Thun (PDT) vom 16. Juli 2012 befindet sich die Beschwerdeführerin dort seit Anfang Mai 2012 in Behandlung. Der berichtstattende Arzt und zwei mitunterzeichnende Psychologinnen attestieren der Patientin eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) und eine mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F32.1). Die Diagnose beruht auf einer Eigenanamnese der Patientin und erwähnt als Ursachen eher beiläufig die Tat des Vaters und die drohende Wegweisung nach Marokko. Die Behandlung erfolge in Form einer Gesprächstherapie und medikamentös. Die Frage, ob eine angemessene Behandlung in Marokko möglich wäre bzw. ob die Patientin auf ein Leben in der Schweiz angewiesen sei, wird von den Begutachtenden nicht abschliessend beurteilt. Einerseits, weil die Behandlungsoptionen im Herkunftsland nicht bekannt seien, andererseits, weil sich die posttraumatischen und depressiven Symptome verschlechtern könnten, wenn die Patientin gezwungen werde, das ihr bekannte und dadurch auch Sicherheit gebende Umfeld zu verlassen. Die Betroffene habe für diesen Fall Suizidabsichten geäussert, was umso bedeutender sei, als sie nach eigenen Angaben bereits einmal einen Versuch unternommen habe.

E. 7.4.5

Im Zusammenhang mit einer drohenden Rückführung zeigt die bisherige Rechtspraxis, dass psychische Leiden oftmals weniger auf eine frühere Traumatisierung zurückzuführen sind, als vielmehr auf einen drohenden Verlust einer Lebensperspektive hier in der Schweiz. Für eine solche Annahme besteht vorliegend insofern Anlass, als die Beschwerdeführerin offenbar erst rund fünf Jahre nach dem durch ihren Vater begangenen Tötungsdelikt, hingegen in zeitlicher Nähe mit dem definitiven Entscheid über ihren weiteren Verbleib in der Schweiz ärztliche Hilfe in Anspruch nahm, die behaupteten Zusammenhänge zwischen der gesundheitlichen Beeinträchtigung und dem Tötungsdelikt auch im ärztlichen Attest nicht weiter reflektiert werden und der von der Beschwerdeführerin behauptete Suizidversuch weder zeitlich zugeordnet noch medizinisch attestiert wurde, obwohl ein Versuch dieser Art (sie will sich die Pulsadern aufgeschnitten haben) eine ärztliche Intervention notwendig gemacht haben müsste. Dass vom Verlust ihres Anwesenheitsrechts bedrohte Personen Depressionen mit suizidalen Gedanken entwickeln können, ist bekannt. Bekannt ist aber auch, dass Drohungen mit Suizid einen neurotisch-manipulativen Aspekt haben können. Sollte die Beschwerdeführerin im Falle einer unfreiwilligen Rückkehr nach Marokko tatsächlich auf medizinische Betreuung angewiesen sein, so könnte sie dort grundsätzlich fachspezifische Behandlung in Anspruch nehmen. Nach den Erkenntnissen

des Bundesverwaltungsgerichts gibt es in Marokko nebst sieben autonomen Psychiatriespitälern auch psychiatrische Abteilungen in Provinzspitälern (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-195/2008 vom 25. Mai 2011, E. 7.6.3; E-8364/2010 vom 13. Dezember 2010). Es ist deshalb festzuhalten, dass der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführerin die Interessenabwägung im Zusammenhang mit dem Zustimmungssentscheid nicht beeinflussen kann.

E. 7.4.6

Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass die heute 29-jährige Beschwerdeführerin ernsthaft darin beeinträchtigt ist, sich in ihrem Herkunftsland innert nützlicher Frist wieder zu reintegrieren.

E. 7.5

Anspruchsbegründend können - wie bereits erwähnt - zwar auch sonstige wichtige persönliche Gründe sein, da Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG bewusst auf eine abschliessende Aufzählung verzichtet. Die (ebenfalls nicht erschöpfend zu verstehenden) Wertungsgesichtspunkte von Art. 31 Abs. 1 VZAE (Integration, Respektierung der Rechtsordnung, Familienverhältnisse, finanzielle Verhältnisse und Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, Gesundheitszustand und Möglichkeit zur Weidereingliederung im Herkunftsstaat) wurden allerdings vorstehend schon in anderem Zusammenhang geprüft und nicht als entscheidend befunden. Die Beschwerdeführerin weist eine nur unterdurchschnittliche Integration auf, sie ist alleinstehend, hat Einträge im Betreibungsregister, war bisher nur ganz beschränkt erwerbstätig und fiel nicht durch einen besonderen Willen auf, sich in der Schweiz weiterzubilden und ihre Situation damit zu verbessern. Eine Wiedereingliederung im Heimatland scheint nach dem bereits Gesagten möglich. Zwar befindet sie sich in der Zwischenzeit seit 10 Jahren in der Schweiz und ist in ihrer psychischen Gesundheit beeinträchtigt. Beide Elemente können aber bei der vorzunehmenden Gesamtschau der konkreten Verhältnisse nicht dazu führen, dass von einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall auszugehen ist.

E. 8

Nach dem bisher Gesagten kann die Beschwerdeführerin weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geltend machen. Sie kann aber auch nicht dartun, dass die Vorinstanz im Rahmen der Ermessensbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG (vgl. dazu BGE 137 II 345 E. 3.2.1 S. 348) rechtsfehlerhaft entschieden hat. Die Verweigerung der Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist demnach nicht zu beanstanden.

E. 9

Aus der Rechtmässigkeit der Zustimmungsverweigerung folgt ohne Weiteres die Rechtmässigkeit der Wegweisung aus der Schweiz (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG in der Fassung gemäss Art. 2 Zif. 1 des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 2010 betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie [Richtlinie 2008/115/EG], in Kraft seit 1. Januar 2011, der dem zeitgleich aufgehobenen Art. 66 Abs. 1 AuG in der Fassung vom 16. Dezember 2005 [AS 2007 5437] entspricht). Es bliebe zu prüfen, ob dem Wegweisungsvollzug Hindernisse im Sinne von Art. 83 AuG entgegenstehen. Da solche jedoch weder in nachvollziehbarer Weise geltend gemacht werden noch sich aus den Akten

ergeben, ist die angefochtene Verfügung auch unter diesem Gesichtspunkt zu Recht ergangen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indes wurde ihr mit Zwischenverfügung vom 5. Mai 2010 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv Seite 20)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.